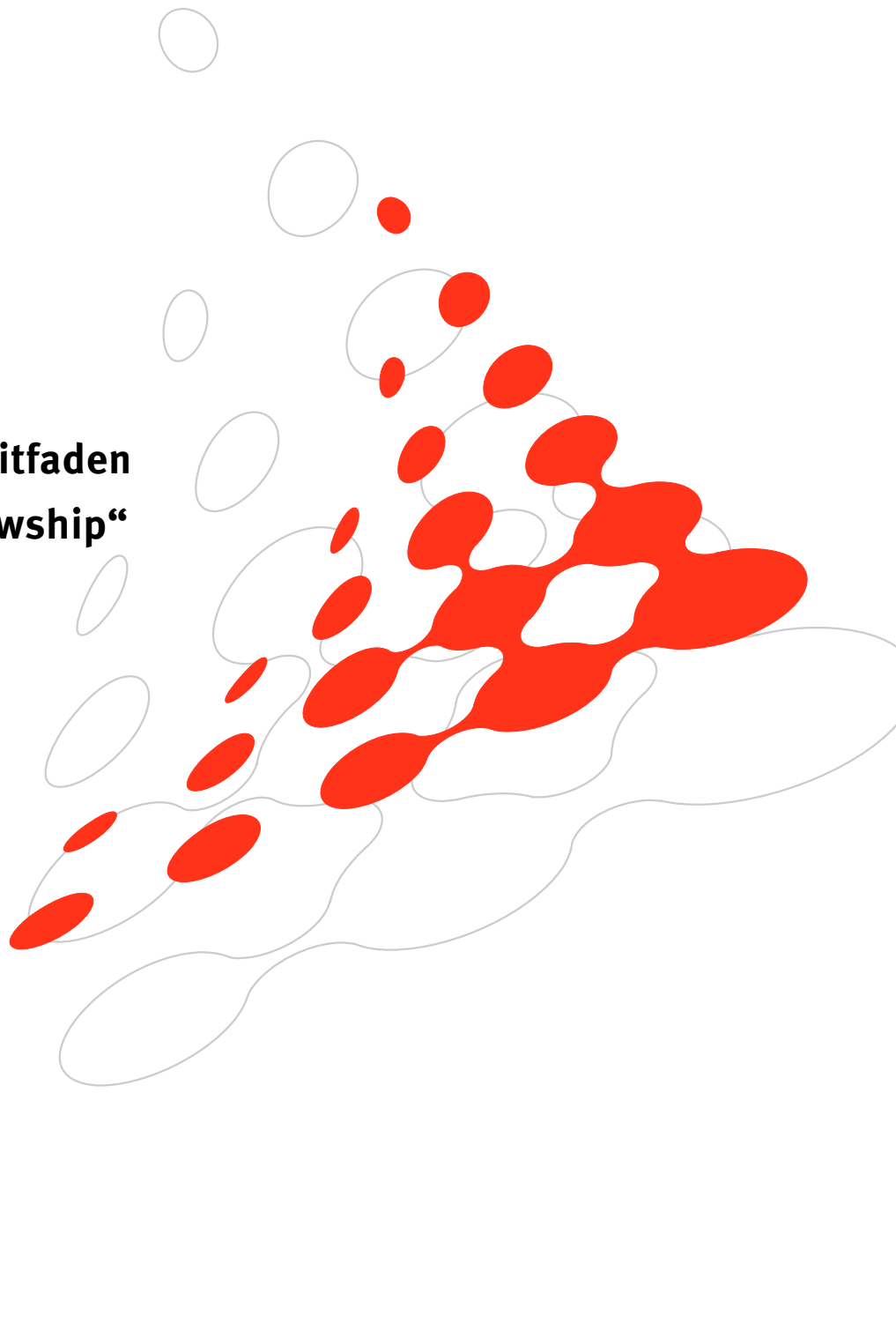




**Ausschreibungsleitfaden
für „Spin-off Fellowship“**

**im Rahmen des
Förderungsprogramms
„Spin-off Fellowships“**

Einreichfrist 18.01.2018



INHALTSVERZEICHNIS

INHALTSVERZEICHNIS.....	2
VORWORT.....	3
0. DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE.....	3
1. AUSSCHREIBUNGSZIELE.....	4
2. AUSSCHREIBUNGSDOKUMENTE	5
3. DIE BASIS FÜR EINE FÖRDERUNG	5
3.1 Was ist ein Spin-off Fellowship?.....	5
3.2 Wer ist förderbar?.....	6
3.3 Wie hoch ist die Förderung?	7
3.4 Welche Kosten sind förderbar bzw. nicht förderbar?	8
3.5 Nach welchen Kriterien werden die Förderungsansuchen beurteilt?.....	9
3.6 Müssen weitere Projekte angegeben werden?	11
4. DIE EINREICHUNG.....	11
4.1 Wie verläuft die Einreichung?	11
4.2 Sind weitere Einreichtermine vorgesehen?.....	11
4.3 Wie sicher sind vertrauliche Projektdaten?	12
5. DIE BEWERTUNG UND DIE ENTSCHEIDUNG	12
5.1 Was ist die Formalprüfung?.....	12
5.2 Wie läuft die Bewertung ab?.....	13
5.2.1 Fachgutachten	13
5.2.2 Schriftliche Vorbewertung, Hearings und Sitzung des Bewertungsgremiums.....	13
5.3 Wer trifft die Förderungsentscheidung?.....	14
6. DER ABLAUF DER FÖRDERUNG	14
6.1 Wie entsteht der Förderungsvertrag?.....	14
6.2 Wie werden Empfehlungen und Auflagen berücksichtigt?	14
6.3 Wie werden Förderungsraten ausbezahlt?.....	14
6.4 Welche Berichte und Abrechnungen braucht es?	15
6.5 Wie sollen Projektänderungen kommuniziert werden?.....	15
6.6 Was passiert nach dem Ende der Projektlaufzeit?	15
7. RECHTSGRUNDLAGEN.....	16
8. MEILENSTEINE DER AUSSCHREIBUNG (BIS ZUR STARTRATE)	17

VORWORT

Die FFG ist Ihr Partner für Forschung und Entwicklung. Mit diesem Leitfaden unterstützen wir Sie, wenn Sie ein Spin-off Fellowship einreichen. Hier erfahren Sie:

- wie Sie zu einer Förderung kommen,
- welche Konditionen daran geknüpft sind,
- wie eine Einreichung abläuft.

0. DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

Kurzbeschreibung	<p>Diese Ausschreibung richtet sich an jene Organisationen, die im Punkt 3.2 angeführt sind. Die Antragstellung für ein Spin-off Fellowship erfolgt über die jeweilige Hochschule bzw. Forschungseinrichtung bei der FFG. Die Projektleitung liegt beim Fellow. Die Projekte müssen zum Zeitpunkt der Einreichung folgende formale Voraussetzungen erfüllen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die aufgegriffenen Technologien oder Forschungsergebnisse sind im Eigentum einer antragsberechtigten Organisation. • Eine Unterstützungserklärung des Host liegt vor. • Ein Anstellungsverhältnis des oder der Fellow/s zum Projektstart an der Hochschule bzw. Forschungseinrichtung ist gegeben. • Eine individuelle IP-Verwertungsvereinbarung, aufbauend auf der jeweiligen Spin-off-Strategie der Hochschule bzw. Forschungseinrichtung, liegt vor. <p>Der oder die Fellow/s müssen sich während der Laufzeit zu 100 % auf diese Aufgabe konzentrieren und dürfen keine Lehre oder andere Forschungsaufgaben durchführen.</p>
Förderbare Kosten	<p>Im Rahmen des Spin-off Fellowships werden folgende Kosten gefördert:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Personalkosten • Sachkosten <ul style="list-style-type: none"> ➢ externe Leistungen (z.B. Patentanmeldung etc.) ➢ Services der Wissenstransferzentren und deren Partner, soweit nicht anders finanziert oder gefördert (z.B. Weiterbildungen, Coaching, Mentoring etc.) • Kosten für Anlagennutzung • Drittkosten • Reisekosten
beantragte Förderung in EUR	<p>Mind. 100.000,-- EUR und Max. 500.000,-- EUR pro Spin-off Fellowship Projekt</p>
Laufzeit	<p>Mind. 12 Monate, max. 18 Monate</p>
Förderungsquote des Bundes	<p>max. 100 %</p>
Geldgeber	<p>BMWWF</p>
Gesamtbudget in EUR	<p>13,778 Mio. EUR</p>
Art der Antragstellung	<p>Einzel- und Kooperationsantrag</p>

Einreichfrist	<p>Laufende Einreichung mit 4 Einreichstichtagen:</p> <p>1. Einreichfrist: 18.01.2018, 12:00 Uhr (MEZ)</p> <p>2. Einreichfrist geplant August 2018</p> <p>3. Einreichfrist geplant Jänner 2019</p> <p>4. Einreichfrist geplant August 2019</p>
Jurysitzung und Hearing	<p>Save the date Hearing:</p> <p>Geplant KW 16 2018</p>
Sprache	Deutsch
Im Web	https://www.ffg.at/spin-off-fellowship-1-ausschreibung
Ansprechpersonen	<p>Programmmanagement:</p> <p>Mag. Silvia Laimgruber, E: silvia.laimgruber@ffg.at, T: 05 7755 – 2203</p> <p>Mag. (FH) Barbara Lohwasser, E: barbara.lohwasser@ffg.at, T: 05 7755 – 2201</p> <p>Mag. Markus Pröll-Schobel, E: markus.proell-schobel@ffg.at, T: 05 7755 – 2407</p> <p>DI Stefan Kreppel, MBA, E: stefan.kreppel@ffg.at, T: 05 7755 – 1212</p> <p>Informationen bezüglich Kosten und Finanzierung:</p> <p>Mag. Martina Amon, E: martina.amon@ffg.at, T: 05 7755 – 6081</p> <p>Mag. Christian Barnet, E: christian.barnet@ffg.at, T: 05 7755 – 6079</p>

1. AUSSCHREIBUNGSZIELE

Ziel des Spin-off Fellowships Programms ist es,

1. das Potential zur wirtschaftlichen Verwertung von
 - a. Frühphasentechnologien bzw. von
 - b. Entwicklungen in den Bereichen der Künste, der Entwicklung und Erschließung der Künste/künstlerischen Forschung (EEK) sowie der Geistes, Sozial- und Kulturwissenschaften (GSK)
 an qualifizierten österreichischen Forschungseinrichtungen zu erweitern,
2. dieses Verwertungspotential schwerpunktmäßig durch Unternehmensgründungen auszuschöpfen,
3. den zur Förderung ausgewählten Projekten, Forscherinnen und Forschern (Fellows) zu helfen, die wirtschaftliche Verwertung soweit vorzubereiten, dass am Ende der Projektlaufzeit die Verwertungsaktivitäten unmittelbar gestartet werden können,
4. die Chance zu erhöhen, dass die Ergebnisse dieser Förderung zur Gründung eines FTI-orientierten Unternehmens am Standort Österreich führen.

2. AUSSCHREIBUNGSDOKUMENTE

Die Projekteinreichung ist ausschließlich elektronisch **via eCall** unter der Webadresse <https://ecall.ffg.at/Cockpit> möglich. Als Teil des elektronischen Antrags sind die **Projektbeschreibung** (inhaltliches Förderungsansuchen) sowie etwaige Anhänge über die eCall-Upload-Funktion anzuschließen. **Die Kosten werden direkt online eingegeben.** Das Förderungsansuchen ist in Deutsch zu verfassen.

Die nachfolgende Übersicht zeigt die relevanten Dokumente und Vorlagen, die für eine Einreichung eines Spin-off Fellowships zu verwenden sind:

Übersicht Ausschreibungsdokumente – Spin-off Fellowship	
<p>Dokumente</p> <ul style="list-style-type: none">  Ausschreibungsleitfaden für Spin-off Fellowship Projekte  Projektbeschreibung für Spin-off Fellowship 	<p>https://www.ffg.at/spin-off-fellowship-1-ausschreibung</p>
<p>Allgemeine Regelungen zu Kosten</p> <ul style="list-style-type: none">  Kostenleitfaden (Kostenanerkennung in FFG-Projekten) Version 2.1 Die Kosteneingabe erfolgt direkt im eCall. 	<p>https://www.ffg.at/sites/default/files/downloads/page/kostenleitfaden_v21.pdf</p>
<p>eCall MitarbeiterInnen Pool</p> <ul style="list-style-type: none">  CVs des/der Fellows 	<p>Keine Vorlage vorhanden</p>
<p>Anhänge</p> <ul style="list-style-type: none">  Letter of Acknowledgement aller beteiligten Organisationen  Individuelle IP-Verwertungsvereinbarung der Hochschule bzw. Forschungseinrichtung mit dem Fellow 	<p>https://www.ffg.at/spin-off-fellowship-1-ausschreibung</p> <p>Keine Vorlage vorhanden</p>

3. DIE BASIS FÜR EINE FÖRDERUNG

3.1 Was ist ein Spin-off Fellowship?

Ein gefördertes Spin-off Fellowship hat zum Ziel, geistiges Eigentum einer Hochschule bzw. Forschungseinrichtung soweit weiterzuentwickeln, dass nach Abschluss des Spin-off Fellowships eine Verwertung im Rahmen einer Unternehmensgründung möglich ist.

- Der oder die Fellows (= potentielle GründerInnen) müssen während der Projektlaufzeit von max. 18 Monaten an einer antragsberechtigten Organisation angestellt sein und sich zu 100 % auf die Projektstätigkeit konzentrieren.
- Konkret umfasst die Projektstätigkeit im Fellowship anwendungsorientierte Forschung und Entwicklung. Dabei sind sowohl strategische Marktüberlegungen als auch künftige NutzerInnengruppen mit zu berücksichtigen.
- Für das Projekt ist die Unterstützung eines Host erforderlich.
Unter einem Host wird eine Betreuungsperson (z.B. InstitutsleiterIn, ProfessorIn, DepartmentleiterIn etc.) verstanden, welche hierarchisch über dem Fellow steht. Ein

vollständiger Arbeitsplatz und übliche Labor- und/oder Werkstättenausstattung müssen vom Host zur Verfügung gestellt werden.

- Zum Zeitpunkt der Antragstellung muss eine individuelle IP-Verwertungsvereinbarung, aufbauend auf der jeweiligen Spin-off-Strategie der Hochschule oder Forschungseinrichtung, vorliegen. Dies hat den Zweck, dass alle rechtlichen Verwertungsaspekte schon vor Projektstart geklärt sind. Insbesondere ist bei der Ausgestaltung darauf zu achten, dass diesbezügliche Vereinbarungen einer anschließenden Finanzierung/Beteiligung durch den Spin-off Fonds oder andere Investoren nicht entgegenstehen.
 - Im Rahmen des Fellowships ist vorgesehen, dass sich der oder die Fellows ein Basiswissen zu marktorientierten sowie gründungsrelevanten Themenstellungen aneignen bzw. dieses vertiefen. Weiterbildungen zu u.a. folgenden Inhalten können gefördert werden:
 - Innovationsmanagement
 - User-orientierte Ansätze zur Marktanalyse
 - Erstellung und Weiterentwicklung von Geschäftsmodellen
 - Erstellung von Business- und Finanz-Plänen
 - Von den Wissenstransferzentren (www.wtz.ac.at/) und deren Partnern wird dazu begleitend regionale und überregionale Unterstützung angeboten. Dieses Unterstützungsangebot umfasst Mentoring, Coaching und ein gezieltes Angebot an Weiterbildungsmaßnahmen.
- Hinweis:** Bitte bringen Sie die geplante Antragstellung einem der drei Wissenstransferzentren WTZ Süd, Ost oder West zur Kenntnis.

Wer sich für ein Fellowship entscheidet, wählt einen neuen Karriereweg abseits einer wissenschaftlichen Karriere an einer Hochschule bzw. Forschungseinrichtung!

3.2 Wer ist förderbar?

Folgende Organisationen sind im Rahmen eines Spin-off Fellowships antragsberechtigt:

- Österreichische Universitäten (gem. Universitätsgesetz 2002 - UG 2002, BGBl. I Nr. 120/2002 und gem. DUK-Gesetz 2004, BGBl. I Nr. 22/2004)
- Österreichische Fachhochschulen
- Österreichische Akademie der Wissenschaften (ÖAW)
- Ludwig Boltzmann Gesellschaft (LBG)
- IST Austria
- Christian Doppler Gesellschaft (CDG)
- COMET-Zentren
- Joanneum Research Forschungsgesellschaft mbH
- Austrian Institute of Technology (AIT)
- Bundesmuseen gemäß Bundesmuseen-Gesetz 2002, BGBl. I Nr. 14 /2002 bzw. sonstige Museen (gemäß den Richtlinien für das Österreichische Museumsgütesiegel, siehe <http://www.icom-oesterreich.at/guetesiegel.html>), sofern als Träger keine Gebietskörperschaft fungiert

Folgende formale Voraussetzungen müssen erfüllt sein und sind über entsprechende Anhänge zum Antrag nachzuweisen:

- Die aufgegriffenen Technologien oder Forschungsergebnisse sind im Eigentum einer antragsberechtigten Organisation (siehe oben).
- Eine Unterstützungserklärung des Host liegt vor.
- Ein Anstellungsverhältnis des oder der Fellows über die gesamte Projektlaufzeit an der Hochschule bzw. Forschungseinrichtung ist gegeben.
- Eine individuelle IP-Verwertungsvereinbarung, aufbauend auf der jeweiligen Spin-off-Strategie der Hochschule bzw. Forschungseinrichtung, liegt vor.

Als Fellows – die Zielgruppe des Programms – gelten all jene forschungs- und gründungsaffinen Personen, die mindestens einen Bachelorabschluss haben.

Die Einreichung erfolgt durch eine antragsberechtigte Organisation, wobei eine Organisation auch mehr als ein Förderungsansuchen einreichen kann. Der Fellow übernimmt die Projektleitung und fungiert als Ansprechperson gegenüber der FFG. Bei mehreren Fellows in einem Projekt ist eine Person aus dem Team als Projektleitung zu nominieren.

Befinden sich die Technologien oder Forschungsergebnisse im Eigentum mehrerer Hochschulen und/oder Forschungseinrichtungen, ist eine Konsortialeinreichung der oben genannten Organisationen möglich.

3.3 Wie hoch ist die Förderung?

Die Förderung pro Spin-off Fellowship beträgt

- **mindestens 100.000,-- EUR und**
- **maximal 500.000,-- EUR**

Die Laufzeit eines Spin-off Fellowships muss mindestens 12 Monate betragen. Die maximale Laufzeit ist auf 18 Monate beschränkt. Sollte während der Laufzeit eine Gründung realisiert werden, führt dies zum vorzeitigen Projektende.

Die Förderungsquote beträgt 100 %, da die geförderte Maßnahme eine nicht-wirtschaftliche Tätigkeit entsprechend der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 darstellt.

Als nicht-wirtschaftliche Tätigkeiten von Forschungseinrichtungen gelten:

- Primäre Tätigkeiten wie z.B. Ausbildung
- Forschung und Entwicklung, unabhängig oder in einer wirksamen Zusammenarbeit
- Wissensverbreitung und Wissenstransfer¹

¹ Unionsrahmen: https://www.ffg.at/sites/default/files/dok/anlage_2_amtsblatt_f_e_i_unionsrahmen.pdf (2014/C 198/8, 2.1.1, 19.)

3.4 Welche Kosten sind förderbar bzw. nicht förderbar?

Für eine Förderung müssen die Kosten direkt dem Projekt zugeordnet werden. Das heißt:

- Sie fallen während des Förderungszeitraums zusätzlich zum normalen Betriebsaufwand an
- Sie entsprechen dem Förderungsvertrag
- Sie können mit Kostenbelegen nachgewiesen werden

Der frühestmögliche Zeitpunkt für den Projektstart ist nach Einreichung des Förderungsansuchens.

Details zur Kostenanerkennung finden Sie im Kostenleitfaden:

https://www.ffg.at/sites/default/files/downloads/page/kostenleitfaden_v21.pdf

Im Rahmen des Spin-off Fellowship Programms gilt folgende Einschränkung des Kostenleitfadens: Es wird kein Gemeinkostenzuschlag anerkannt.

Förderbare Kosten sind:

- Personalkosten
- Sachkosten
- Kosten für Anlagennutzung
- Drittkosten
- Reisekosten

Personalkosten:

- Die Fellows müssen an einer antragstellenden Organisation angestellt sein. Die Fellows müssen sich zu 100% auf die Projektstätigkeit konzentrieren und dürfen während der Projektlaufzeit weder eine Lehrtätigkeit ausüben noch Publikationstätigkeiten nachgehen. Das Fellowship ist auch kein Stipendium für eine Master- oder PHD-Arbeit.
- Der Host agiert als MentorIn und UnterstützerIn für das Projekt, diese Leistungen sind jedoch als Eigenanteil der Hochschule bzw. Forschungseinrichtung zu werten und können daher nicht über das Projekt abgerechnet werden.
- Kosten für zuarbeitendes Personal können, sofern beantragt, bei guter Begründung einkalkuliert werden.

Kosten für Anlagennutzung:

Im Rahmen des Spin-off Fellowships kann keine Infrastruktur angeschafft werden. Der Arbeitsplatz und die dazugehörige, übliche Labor- oder Werkstättenausstattung des Fellows sind von dem Host zur Verfügung zu stellen.

Sollten spezielle und kostenpflichtige Anlagen mitbenutzt werden, dann können Kosten für die Nutzung dieser F&E-relevanten Anlagen über das Fellowship abgerechnet werden. Die Verrechnungssätze ergeben sich aus den Zeiten der Maschinen-/Anlagenbelegung multipliziert mit den entsprechenden Maschinenstundensätzen. Die projektrelevanten Maschinenstunden müssen nachvollziehbar nachgewiesen werden.

Drittkosten:

Angebot der Wissens- und Transferzentren: Bitte stimmen Sie die Kosten für Weiterbildung, Mentoring und Coaching mit dem zuständigen WTZ ab.

Alle zugekauften Leistungen, speziell für Weiterbildungsmaßnahmen und externes Coaching, sind in den Drittkosten anzuführen.

3.5 Nach welchen Kriterien werden die Förderungsansuchen beurteilt?

Förderungsansuchen werden nach 4 Kriterien beurteilt:

1. Qualität des Vorhabens
2. Eignung der Förderungswerber/Projektbeteiligten
3. Potential/Nutzen und Verwertung
4. Relevanz des Vorhabens für die Ausschreibung

Die Tabelle zeigt die relevanten Subkriterien. Bei der Bewertung der Vorhaben werden in jedem Kriterium Punkte vergeben. Für jedes Kriterium gibt es darüber hinaus einen Schwellenwert. Die Vergabe von null Punkten in einem Subkriterium des 4. Hauptkriteriums – „Relevanz des Vorhabens für die Ausschreibung“ – führt zur Ablehnung des Vorhabens.

Haupt- und Subkriterien – Erläuterungen		Schwelle	max. Punkte
1. Qualität des Vorhabens		15	25
1.1. Darstellung des State-of-the-Art	<ul style="list-style-type: none"> • In welcher Qualität werden der Stand der Technik/Stand des Wissens und am Markt verfügbare Produkte oder Dienstleistungen dargestellt? 		5
1.2. Darstellung des Innovationsgehalts	<ul style="list-style-type: none"> • Wie hoch ist der Innovationsgehalt des Vorhabens in Bezug auf den dargestellten Stand der Technik/Stand des Wissens und/oder verfügbare Produkte und Dienstleistungen hinaus? • Ist der Innovationsgehalt ausreichend hoch, um Potential für eine Unternehmensgründung zu bieten? 		10
1.3. Qualität der Planung	<p>Wie ist die Qualität der Planung in Bezug auf folgende Kriterien?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ist der Zeit- und Arbeitsplan gut strukturiert und nachvollziehbar dargestellt? • Sind die Finanzplanung sowie die geplanten Kosten angemessen und nachvollziehbar? • Ist die Planung hinsichtlich ihrer Umsetzung realistisch? 		5
1.4. Berücksichtigung nutzerspezifischer Themenstellungen	<ul style="list-style-type: none"> • Inwieweit wurden bei der Planung nutzerspezifische Anforderungen berücksichtigt? • Lässt sich aus den methodischen Ansätzen eine frühzeitige Einbindung von NutzerInnenfeedback erkennen? <p>Wenn sich das Vorhaben auf Personen bezieht² :</p> <ul style="list-style-type: none"> • Qualität der Analyse der genderspezifischen Themen in der Planung 		5

² Wenn Personen(gruppen) Gegenstand der Forschung sind oder die Forschungsergebnisse Menschen betreffen, braucht es ein entsprechendes Forschungsdesign.

2. Eignung der Förderungswerber/Projektbeteiligten		18	30
2.1. Kompetenzen des oder der Fellows	<ul style="list-style-type: none"> • Sind die benötigten wissenschaftlichen und technologischen Kompetenzen vorhanden bzw. werden diese eingebunden? • Wird dem Fellow bzw. dem Team eine Unternehmensgründung zugetraut? • Sind die notwendigen Managementfähigkeiten vorhanden? 		20
2.2. Institutionelle Kompetenzen der Hochschule bzw. Forschungseinrichtung	<ul style="list-style-type: none"> • Sind bezogen auf die antragstellende Organisation und den Host die wissenschaftlichen, technischen, ökonomischen und managementbezogenen Voraussetzungen für die Umsetzung des Spin-off Fellowships ausreichend vorhanden? 		10
3. Potential/Nutzen und Verwertung		18	30
3.1. Zielgruppe, Marktpotential und Konkurrenzsituation	<p>Wie hoch ist der Nutzen für die AnwenderInnen der Projektergebnisse und das Verwertungspotential:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sind Nutzen, Vorteile bzw. USP qualitativ und quantitativ beschrieben und plausibel? • Sind Zielgruppe, Märkte bzw. Marktsegmente ausreichend konkret spezifiziert und mit Zahlen realistisch abgeschätzt? 		15
3.2. Verwertungskonzept bezogen auf eine Unternehmensgründung	<ul style="list-style-type: none"> • Ist die künftige Schutzstrategie im Hinblick auf die avisierte Unternehmensgründung gut gewählt? • Ist die Verwertungsperspektive realistisch? 		15
4. Relevanz des Vorhabens für die Ausschreibung		9	15
4.1. Umsetzbarkeit in Bezug auf die Programmziele	<ul style="list-style-type: none"> • Wie hoch ist das Potential einer nachgelagerten Unternehmensgründung? • Wie wirkt sich die vorgelegte individuelle IP-Verwertungsvereinbarung der Hochschule bzw. Forschungseinrichtung auf den Umsetzungserfolg aus? • Wie hoch ist das Commitment des Host und des/der Fellows hin zu einer Verwertung einzustufen? 		10
4.2. Anreizwirkung der Förderung	<p>In welchem Ausmaß verändert die Förderung das Vorhaben in einer oder mehreren der folgenden Dimensionen positiv?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Durchführbarkeit: Erst die Förderung macht das Vorhaben möglich • Beschleunigung: Die Förderung beschleunigt die Umsetzung • Reichweite: Die Förderung macht das Projekt ambitionierter durch: <ul style="list-style-type: none"> ○ Radikalere Innovationsansatz ○ Höheres Risiko ○ Neue oder weiterreichende Kooperationen ○ Langfristigere strategische Ausrichtung 		5
GESAMTBEWERTUNG		75	100

3.6 Müssen weitere Projekte angegeben werden?

Zur Unterstützung der inhaltlichen Bewertung des Vorhabens sind weitere Projekte mit Bezug zum beantragten Vorhaben anzuführen. Dabei sind die Ergebnisse und das aufgebaute Know-how darzustellen. Relevant sind:

- Vorprojekte, auf deren Ergebnissen das Vorhaben aufbaut
- Laufende oder abgeschlossene Projekte (der letzten 3 Jahre) mit inhaltlichem Bezug zum beantragten Vorhaben

Die mehrmalige Anerkennung von bereits geförderten Kosten oder Kostenteilen ist nicht zulässig. Das beantragte Vorhaben ist klar von bereits geförderten Projekten mit inhaltlichem Bezug abzugrenzen.

4. DIE EINREICHUNG

4.1 Wie verläuft die Einreichung?

Die Einreichung ist nur elektronisch und vor Ablauf der Einreichfrist via **eCall** möglich: <https://ecall.ffg.at>.

Wie funktioniert es?

- Vorlage für die Projektbeschreibung aus dem eCall downloaden und ausarbeiten
- Kostenkalkulation online eingeben – das System überprüft bei der Eingabe, ob die Angaben den Förderungsbedingungen entsprechen (z.B. Förderungshöhe, maximale Projektgröße)
- Für den Upload vorgesehene Dokumente hochladen
- Im eCall Antrag abschließen und „Einreichung abschicken“ drücken
- Nach erfolgreicher Einreichung wird automatisch eine Einreichbestätigung per E-Mail versendet
- Nicht erforderlich: Firmenmäßige Unterzeichnung und zusätzliche Einreichung per Post

Nicht möglich:

- Das Nachreichen oder Ergänzen von einzelnen Teilen des Antrages
- Bearbeiten nach abgeschicktem Förderungsantrag

Das Tutorial zum eCall finden Sie unter: <https://ecall.ffg.at/tutorial>

4.2 Sind weitere Einreichtermine vorgesehen?

Im Rahmen des Spin-off Fellowships gilt Qualität vor Quantität. Daher bietet das Programm laufende Einreichmöglichkeit mit vier geplanten Einreichstichtagen an, damit die potentiellen Fellowship-AntragstellerInnen ausreichend Zeit haben, die anspruchsvollen Vorgaben und Kriterien des Programms (siehe Kapitel 3.2 und 3.5) zu erfüllen.

Die Einreichstichtage sind zu folgenden Terminen geplant:

- **1. Einreichtermin: 18.01.2018, 12:00 Uhr (MEZ)**
- 2. Einreichtermin geplant August 2018
- 3. Einreichtermin geplant Jänner 2019
- 4. Einreichtermin geplant August 2019

Im eCall angelegte Anträge, die nicht eingereicht werden, können bis zum letzten Einreichtermin weiter bearbeitet werden. Anträge können bis zum letzten Einreichtermin laufend eingereicht werden.

4.3 Wie sicher sind vertrauliche Projektdaten?

Die FFG ist zur Geheimhaltung von Firmen- und Projektinformationen gesetzlich verpflichtet – nach § 9 Abs 4 Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH-Errichtungsgesetz, BGBl. I Nr. 73/2004. Geheimhaltungspflicht besteht auch für externe ExpertInnen, die in Einzelfällen Projekte beurteilen.

Projekthinhalte und -ergebnisse können nur einvernehmlich mit Förderungsnehmern veröffentlicht werden.

Personenbezogene Daten können verwendet werden, nach §§ 7 bis 11 des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 165/1999:

- Zum Abschluss und zur Abwicklung des Förderungsvertrages
- Zur Wahrnehmung gesetzlich übertragener Aufgaben
- Für Kontrollzwecke

Im Rahmen dieser Verwendung kann es dazu kommen, dass die Daten insbesondere auch an den Rechnungshof, an Organe der EU, an andere Bundes- oder Landesförderungsstellen sowie an die Ministerien als Eigentümer der FFG weitergegeben werden. Des Weiteren steht auch die Möglichkeit der Transparenzportalabfrage gemäß § 32 Abs 5 TDBG 2012 zur Verfügung.

Für über diese Bestimmung hinausgehende Datenverwendungen ist von der FFG eine Zustimmungserklärung einzuholen.

Weiterführende Informationen zur Wahrung der Vertraulichkeit von personenbezogenen Daten während der Projektlaufzeit stehen im eCall-Tutorial.

5. DIE BEWERTUNG UND DIE ENTSCHEIDUNG

5.1 Was ist die Formalprüfung?

Hier wird das Förderungsansuchen auf formale Richtigkeit und Vollständigkeit überprüft.

Das Ergebnis der Formalprüfung kommunizieren wir innerhalb von 1 Woche via eCall-Nachricht:

- Bei nicht erfüllten Formalvoraussetzungen und nicht behebbaren Mängeln scheidet das Förderungsansuchen aus dem Verfahren aus
- Behebbarer Mängel können Sie in einer angemessenen Frist beheben

Wenn sich nach der Formalprüfung noch unkorrekte Angaben herausstellen, kann das Förderungsansuchen auch noch später aus dem Verfahren ausscheiden.

Die **Checkliste „Formalprüfung“** finden Sie in der Vorlage zur Projektbeschreibung.

5.2 Wie läuft die Bewertung ab?

5.2.1 Fachgutachten

Das Programm-Management der FFG holt zunächst zur Beurteilung der wissenschaftlichen Qualität je Förderungsansuchen **zwei Fachgutachten** von nicht in Österreich tätigen FachgutachterInnen ein. Diese Fachgutachten werden den Mitgliedern des Bewertungsgremiums (BWG) zusätzlich zum Förderungsansuchen zur Verfügung gestellt.

GutachterInnen (Einzelpersonen oder MitarbeiterInnen von bestimmten Organisationen) können mit Begründung ausgeschlossen werden. Dafür gibt es ein eigenes Eingabefeld im eCall.

5.2.2 Schriftliche Vorbewertung, Hearings und Sitzung des Bewertungsgremiums

Das **Bewertungsgremium (BWG)** besteht aus nationalen und internationalen ExpertInnen. Das BWG begutachtet die eingereichten Förderungsansuchen entlang der Kriterien in Kapitel 3.5.

- **Schriftliche Vorbewertung:**

Im Rahmen der schriftlichen Vorbewertung durch das BWG auf Basis der Bewertungskriterien und unter Berücksichtigung der Fachgutachten werden die Förderungsansuchen durch die Vergabe von Punkten einem vorläufigen Ranking zugeführt. Dieses kann zu einer Vorselektion für die Einladung zum Hearing führen.

- **Hearings:**

Das Hearing setzt sich aus einer Kurzpräsentation durch den/die Fellows und einer Fragerunde durch das BWG zusammen. Für die Vorbereitung des Hearings erhalten die Fellows vorab gezielte Fragestellungen sowie Vorgaben zur Präsentation.

! ACHTUNG! „Save the Date“ !

Die Hearings sind für den Zeitraum KW 16 2018 geplant. Wir ersuchen Sie, sich diesen Zeitraum freizuhalten. Die Teilnahme des/der Fellows beim Hearing ist verpflichtend.

Sollte eine Teilnahme nicht erfolgen, behält sich die FFG das Recht vor, das Förderungsansuchen aus formalen Gründen aus dem weiteren Auswahlprozess auszuschneiden. Der genaue Termin für das Hearing wird via eCall ehestmöglich mitgeteilt.

- **Sitzung des Bewertungsgremiums:**

Die Mitglieder des Bewertungsgremiums evaluieren und diskutieren die finale Bewertung auf Basis der Fachgutachten, der schriftlichen Vorbewertung und des Hearings. Am Ende der Sitzung spricht das BWG eine Förderungsempfehlung aus.

5.3 Wer trifft die Förderungsentscheidung?

Die zuständigen BundesministerInnen treffen die Förderungsentscheidung auf Basis der Förderungsempfehlung des Bewertungsgremiums.

6. DER ABLAUF DER FÖRDERUNG

6.1 Wie entsteht der Förderungsvertrag?

Wenn es eine Zusage für eine Förderung gibt, sendet die FFG per eCall ein zeitlich befristetes Förderungsangebot als Förderungsvertragsentwurf.

Wird das Förderungsangebot fristgerecht angenommen, wird ein Förderungsvertrag erstellt.

Inhalt des Förderungsvertrags:

- Förderungsnehmer
- Projekttitel
- Höhe der förderbaren Projektkosten
- Bewilligte Förderung
- Förderungszeitraum
- Auszahlung der Förderung
- Berichtspflichten und zusätzliche Auflagen

Der Förderungsvertrag muss von allen FörderungsnehmerInnen firmenmäßig gezeichnet und im Original retourniert werden.

6.2 Wie werden Empfehlungen und Auflagen berücksichtigt?

Im Zuge der Begutachtung können Empfehlungen und/oder verbindliche Auflagen formuliert werden.

Auflagen müssen erfüllt werden, damit ein Förderungsvertrag zustande kommt. Es können auch Bedingungen sein, die erst innerhalb der Projektlaufzeit zu erfüllen sind.

Im Falle eines Konsortiums muss die Konsortialführung vor Auszahlung der 1. Rate bestätigen, dass vor Beginn des Vorhabens ein Konsortialvertrag existiert hat.

6.3 Wie werden Förderungsraten ausbezahlt?

Wenn die Auflagen erfüllt sind und der Förderungsvertrag unterzeichnet ist, wird die erste Rate ausbezahlt. Die Überweisung erfolgt auf ein Bankkonto des Hauptantragstellers.

Weitere Raten werden nach Projektfortschritt ausgezahlt:

- Nach Prüfung des Zwischenberichts und der Zwischenabrechnung
- Wo nötig: nach Erfüllung weiterer Auflagen
- Überwiesen wird nach dem im Förderungsvertrag vereinbarten Ratenschema:
 - 1. Rate (Startrate): 50%
 - 2. Rate (Zwischenrate): 40%
 - 3. Rate (Endrate): 10%

- Wenn Förderungsmittel während der Laufzeit des Projektes fließen, bedeutet dies noch keine Kostenanerkennung.

Vor Auszahlung der Revisionsrate erfolgt die Prüfung des Endberichtes und der Endabrechnung. Die Kostenanerkennung erfolgt mit der Entlastung des Projektes nach der Kostenprüfung durch den Bereich Projektcontrolling & Audit der FFG.

6.4 Welche Berichte und Abrechnungen braucht es?

Innerhalb eines Monats nach den im Förderungsvertrag festgelegten Berichtslegungsterminen sind jeweils ein fachlicher Zwischenbericht sowie eine Zwischenabrechnung via Berichtsfunktion des eCall-Systems vorzulegen.

Die FFG behält sich vor, innerhalb der Projektlaufzeit Besuche vor Ort durchzuführen.

Innerhalb von 3 Monaten nach Projektende sind ein fachlicher Endbericht, eine (publizierbare) Kurzzusammenfassung³ und eine Endabrechnung ebenfalls via Berichtsfunktion des eCalls zu legen.

Anforderung an Berichte und Abrechnungen:

- Sie enthalten Tätigkeiten und Kosten des/der Fördernehmers/ Fördernehmerin bzw. aller Konsortialpartner, die im Förderungsvertrag angeführt sind.
- Die im eCall hinterlegte Berichtsvorlage ist zu verwenden.

Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit: Die FördernehmerInnen verpflichten sich, bei Bedarf mit der FFG und dem zuständigen Ressort zur Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit zusammenzuarbeiten. Dies betrifft insbesondere die Bereitstellung von nicht vertraulichen Projektinformationen und Bildmaterial für elektronische Disseminationsportale und andere mediale Zwecke.

6.5 Wie sollen Projektänderungen kommuniziert werden?

Wesentliche Projektänderungen bzw. vertragliche Veränderungen zu Projektinhalt, Partnernetzwerk, Kosten oder Terminen müssen begründet und beantragt werden:

- Via eCall-Nachricht
- Im Zwischen- oder Endbericht

Senden Sie die dazugehörigen Unterlagen als Upload der eCall-Nachricht bzw. per Post. Alle Veränderungen von Vertragsparametern brauchen eine FFG-Genehmigung.

6.6 Was passiert nach dem Ende der Projektlaufzeit?

Nach Ende der Projektlaufzeit sind ein fachlicher Endbericht und eine Endabrechnung abzuliefern. Das Projektcontrolling & Audit der FFG überprüft, ob die Förderungsmittel

³ Die Publikation der Kurzzusammenfassung kann entfallen bei Unvereinbarkeit mit der kommerziellen Verwertung, bei Verschwiegenheitspflicht aus Sicherheitsgründen oder auf Grund von Datenschutzregelungen.

widmungsgemäß verwendet wurden. Die Rechnungsprüfung stellt fest, welche Kosten endgültig anerkannt werden.

Sie erhalten das Prüfungsergebnis schriftlich:

- Bei positivem Ergebnis wird die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel bestätigt
- Bei negativem Ergebnis können entsprechende Rückforderungen eingeleitet werden

Zu den Förderungsmitteln: Wenn die ursprünglich geplanten Kosten erreicht werden, wird die festgelegte letzte Rate überwiesen. Bei Kostenunterdeckung werden die Förderungsmittel anteilig gekürzt. Förderungsmittel werden auch gekürzt, wenn inhaltliche, formale oder rechtliche Gründe dafür sprechen.

Mehr zur Kostenanerkennung im Kostenleitfaden:

https://www.ffg.at/sites/default/files/downloads/page/kostenleitfaden_v21.pdf

7. RECHTSGRUNDLAGEN

Die Ausschreibung basiert auf der Sonderrichtlinie für das Programm „Spin-off Fellowships“ des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, Fassung vom 01.08.2017 mit der GZ BMWFW-8.418/0004-WF/V/1/2017.

MITTEILUNG DER KOMMISSION - Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (2014/C 198/01) vom 27.6.2014 für spezifische Teile der FTI-Förderung, wie für förderbare Kosten oder für die Abgrenzung von wirtschaftlicher zu nicht-wirtschaftlicher Tätigkeit von Forschungseinrichtungen.

Verordnung (EU) Nr. 651/2014 DER KOMMISSION vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung).⁴

Die Bestimmungen der Verordnung des Bundesministers für Finanzen über Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln - ARR 2014), BGBl. II Nr. 208/2014. Die §§ 1-11 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1981 über die Forschungsorganisation in Österreich und über Änderungen des Forschungsförderungsgesetzes (Forschungsorganisationsgesetz - FOG), BGBl. Nr. 341/1981, in der Fassung BGBl. I Nr. 131/2015. Das Bundesgesetz über die Gleichbehandlung (Gleichbehandlungsgesetz – GLBG), BGBl. I Nr. 66/2004.

Das Bundesgesetz über die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz – BGStG), BGBl. I Nr. 82/2005, sowie das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b des Behinderteneinstellungsgesetzes (BEinstG.), BGBl. Nr. 22/1970.

⁴ ABl. L 187 vom 26.6.2014.

8. MEILENSTEINE DER AUSSCHREIBUNG (BIS ZUR STARTRATE)

